

RS OGH 1963/7/4 2Ob178/63

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.07.1963

Norm

StVO §32 Abs6

StVO §89 Abs1

Rechtssatz

Werden in Erfüllung der im § 89 Abs 1 StVO festgelegten Verpflichtung zur Kennzeichnung von Straßenabsperungen mit rotem Dauerlicht Lampen verwendet, bei denen ein Verlöschen insbesondere unter ungünstigen Verhältnissen nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, dann muß verlangt werden, daß im Rahmen des Zumutbaren das Erforderliche vorgekehrt wird, um sicher zu stellen, daß die Straßenabsperung während der ganzen Nacht mit rotem Dauerlicht versehen ist.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 178/63
Entscheidungstext OGH 04.07.1963 2 Ob 178/63
Veröff: ZVR 1963/333 S 324

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1963:RS0075206

Dokumentnummer

JJR_19630704_OGH0002_0020OB00178_6300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at